

Leitlinien für die Durchführungen von Positivplanungen zur Errichtung von Windkraftanlagen (Stand Februar 2024)

1. Die Vorhabenstandorte der Interessenten müssen sich bezogen auf das Fundament der geplanten Windkraftanlagen innerhalb der Weißflächen der Windpotenzialanalyse 2.0 (WoltersPartner Stadtplaner GmbH) befinden oder glaubhaft nachweisen, dass die dort zugrunde gelegten Standort- bzw. Abstandskriterien eingehalten werden (z.B. bei Wegfall eines Wohnrechtes). Die Weißflächen beruhen auf abgestimmten Kriterien, die im Anhang zu diesen Leitlinien wiedergegeben sind.
2. Das Vorhaben muss unter folgenden Aspekten umsetzbar sein:
 - > alle erforderlichen Flächen (incl. Baulasten) und ggf. erforderliche Ausgleichsflächen sind verfügbar,
 - > die verkehrliche und technische Erschließung ist gesichert;
 - > es besteht eine Netzanschlusszusage oder ein eigenes Netzanschlusskonzept
3. Die für eine FNP-Änderung – hier insbesondere des Umweltberichts – erforderlichen gutachterlichen Unterlagen zu folgenden Themen müssen bis spätestens zum ersten Bauleitplan-Beteiligungsverfahren vorgelegt werden:
 - > Immissionsschutz
 - > Artenschutz
 - > (ggf. Turbulenzfreiheit zu benachbarten Anlagen)
4. Einigung mit der Kommune gemäß Bürgerenergiegesetz hinsichtlich eines Beteiligungsmodells für alle Bürger und die Stadt
5. Gesonderte Beteiligungsvereinbarung/Entschädigungsmodell für Anlieger in einem Radius von 1.000 m um jeden geplanten Standort bezogen auf die Turmmitte.
6. Übernahme aller Planungskosten (einschließlich ggf. erforderlicher Rechtsberatung)
7. Die Interessenten gründen, soweit dies nicht schon geschehen ist, eine Projektgesellschaft mit Sitz in der Standortkommune
8. Verbindliche Erklärung der Interessenten, dass die in § 6 Abs. 1 EEG vorgesehene kommunale Beteiligung (0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Strommenge) geleistet wird.
9. Die Übernahme der Kosten für die Erneuerung der in Anspruch genommenen Wirtschaftswege und Straßen.
10. Einzelstandorte sind zu vermeiden. Der Abstand zwischen zwei raumbedeutsamen (Gesamthöhe größer 100 m) Windkraftanlagen sollte maximal bei 1.000 m liegen (orientiert am 5fachen Rotordurchmesser, der aus Turbulenzgründen den Mindestabstand beschreibt plus Spielraum; vorhandene, auch grenzüberschreitenden Anlagen werden mitgerechnet, soweit raumbedeutsam)
11. Standorte innerhalb der als „sehr hochwertig“ eingestuften Landschaftsbildeinheiten (gemäß Kartierung der Landschaftsbildeinheiten in NRW durch das LANUV) sind einer gesonderten Prüfung auf Ihre Wirkung im Landschaftsbild zu unterziehen.

Im Auftrag der Stadt Billerbeck,
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner

(Anhang) Abgrenzungskriterien zur Ermittlung von Potenzialflächen

Objektiv entgegenstehende Nutzungen oder Planungen (keine Spielräume)

- zusammenhängende Siedlungsräume (FNP) zuzüglich eines bauordnungsrechtlichen Abstandes von 100 m
- Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
- Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines bauordnungsrechtlichen Abstandes von 100 m
- Gewerbliche Bauflächen (FNP) / Bereiche für gewerbliche u. industrielle Nutzungen (GIB)
- vorhandene Grünflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
- vorhandene Friedhöfe
- Bahnanlagen (Gleiskörper)
- Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
- Landes-, Kreisstraßen
- Hochspannungsleitung 380 kV zuzüglich eines Wartungsbereichs von 10 m beidseits
- Gewässer zuzüglich des Uferandstreifens von 5 m
- forstliche Saatgutbestände
- Kompensationsflächen
- Baudenkmale (symbolisch als 10m-Radius)
- Bodendenkmale
- Naturschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete (FFH)

Die Errichtung von Windkraftanlagen erschwerende oder einschränkende

Nutzungen oder Planungen (Spielräume möglich)

- Vorsorgeabstände zu zusammenhängenden Siedlungsräumen (FNP) von 1.000 m
- Vorsorgeabstände zu ASB von 1.000 m
- Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 475 m
- Pietätsabstand zu Friedhöfen von 500 m
- Abstand zu Bahnanlagen (Gleiskörper) gemessen am 2-fachen Rotordurchmesser der Referenzanlage (2 x 100 m = 200 m) gemäß Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen von 40 m
- Sicherheitsabstand und Arbeitsraum zu Hochspannungsleitungen ab 110 kV von 30 m (ab Mastausleger gerechnet)
- Laub- und Mischwald (Luftbildauswertung)
- gestalterischer Achtungsabstand zu denkmalgeschützten Gebäuden von 450 m
- bauordnungsrechtlicher Abstand zu denkmalgeschützten Wegekreuzen / Bildstöcken von 100 m
- Naturschutzgebiete mit 100m-Abstandsfläche zur Vermeidung von Rotorüberschlägen
- Natura 2000-Gebiete (FFH) mit 100m-Abstandsfläche zur Vermeidung von Rotorüberschlägen
- Bereiche zum Schutz der Natur (entgegenstehender Belang der Raumordnung)
- Erholungsgebiet (Verfügung zur Anerkennung als Erholungsort vom 29.12.1992)
- der Erholung dienende Wege (Rad-, Wander-, Verbindungswege) am und im Erholungsgebiet mit einem Schutzstreifen von 10 m beidseits, bezogen auf den Rotorradius

Landschaftliche Kriterien (Einzelfallprüfung)

- Nadelwald
- 300m-Abstand zu FFH-Gebieten (erhöhter Untersuchungsaufwand)
- Überschwemmungsgebiete